

Az.: 6 A 392/15.D
10 K 2477/14

beglaubigte
Abschrift



Verkündet
am 12.02.2016
Die Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle
gez.: Gentsch

SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Urteil

In der Disziplinarrechtssache

des Freistaats Sachsen
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium der Justiz
Hospitalstraße 7, 01097 Dresden

- Kläger -
- Berufungsbeklagter -

gegen

Herrn Obersekretär im JVD

- Beklagter -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Disziplinarklage
hier: Berufung

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust und Tischer sowie die Beamtenbeisitzer Fuchs und Lippert

aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 12. Februar 2016

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden vom 26. Mai 2015 - 10 K 2477/14 - geändert. Die Dienstbezüge des Beklagten werden für die Dauer von drei Jahren um ein Zwanzigstel gekürzt.

Der Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der 1967 in Z..... geborene Beklagte besuchte von 1973 bis 1983 die Polytechnische Oberschule und absolvierte anschließend eine Berufsausbildung vom Baufacharbeiter. Von 1989 bis 1990 ließ er sich zum Berufskraftfahrer und anschließend von 1990 bis 1991 zum Fahrlehrer ausbilden. Nach zwei Jahren Tätigkeit als Fahrlehrer war er seit Oktober 1993 zunächst zur Ausbildung und anschließend als Beamter auf Probe im allgemeinen Justizvollzugsdienst des Klägers tätig. Seit dem 4. März 1997 ist der Beklagte als Obersekretär im Justizvollzugsdienst Beamter auf Lebenszeit (Besoldungsgruppe A 7). Er wurde zunächst durchgängig in der Justizvollzugsanstalt (JVA) C..... eingesetzt, zuletzt als sog. Freizeitbediensteter. Mit Wirkung vom 1. Januar 2014 wurde er zur JVA W..... versetzt, an die er zuvor nach dem Bekanntwerden der verfahrensgegenständlichen Vorwürfe im Anschluss an eine krankheitsbedingten Dienstunfähigkeit und eine Beurlaubung seit Juni 2013 abgeordnet worden war.
- 2 Der Beklagte ist seit dem... 2003 geschieden. Die aus dieser Ehe im Jahr 1992 hervorgegangene Tochter steht kurz vor dem Abschluss eines Studiums. Der Beklagte

lebt mit seiner Lebensgefährtin, die in der JVA C..... tätig ist, in einem gemeinsamen Haus.

3

Von seinen seit Februar 2014 um 25 % gekürzten Bezügen in Höhe von etwa 1.700 € (netto) zahlt er monatlich umgerechnet 550 € für den Hauskredit. Der monatliche Unterhalt für seine Tochter beträgt 200 €.

4

Zwischen April 2005 und April 2007 war dem Beklagten ein Grad der Behinderung in Höhe von 50 zuerkannt. Nach eigenen Angaben unterzieht sich der Beklagte seit längerem einer psychologischen Behandlung.

5

Die letzte, im Januar 2012 erstellte Regelbeurteilung enthält die Gesamtbewertung „übertrifft im Wesentlichen die Anforderungen“ (10 Punkte). Aufgrund besonders herausragender Leistungen bei der Dienstdurchführung wurde dem Beklagten am 1. Oktober 2008 die nächste Leistungsstufe nach den Regelungen der Leistungsstufenverordnung erteilt. Wegen besonderer Leistungen bei der täglichen Dienstdurchführung zwischen dem 31. Oktober 2010 und dem 31. Oktober 2011 erhielt der Beklagte eine Leistungsprämie in Höhe von 1.500 €.

6

Der Beklagte ist weder strafrechtlich noch disziplinarrechtlich vorbelastet.

7

Mit Verfügung vom 7. März 2013 leitete die Leiterin der JVA C..... gegen den Beklagten ein Disziplinarverfahren wegen des Vorwurfs ein, er sei im Dezember 2012 eine Liebesbeziehung zu der 1984 geborenen Gefangenen D..... eingegangen und habe ihr am 25. Dezember 2012 ein Stück geräucherten Fisch sowie Ende Februar 2013 einen Cheeseburger geschenkt. Zuvor hatte sich der Beklagte am 4. März 2013 unaufgefordert zur Anstaltsleiterin begeben und ihr das entstandene Liebesverhältnis, das bereits zum Gegenstand von anstaltsinternen Gerüchten sowie von Nachforschungen der Anstaltsleitung geworden war, in einem persönlichen Gespräch offenbart. Am folgenden Tag teilte der Beklagte der Anstaltsleiterin mit, dass er ihr Angebot, die Hilfe des Anstaltspsychologen in Anspruch zu nehmen, annehmen werde.

8

Mit Schreiben vom 7. März 2013 erstattete die Leiterin der JVA C..... Strafanzeige gegen den Beklagten wegen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs von

Gefangenen gemäß § 174a Abs. 1 StGB. Das daraufhin eingeleitete Ermittlungsverfahren stellte die Staatsanwaltschaft Chemnitz durch Verfügung vom 25. Oktober 2013 mit Zustimmung des Amtsgerichts Chemnitz nach § 153a Abs. 1 StPO gegen Zahlung einer Auflage von 3.000 € an die Opferhilfe Sachsen e. V. ein. Der bereits im Strafverfahren durch seinen Prozessbevollmächtigten vertretene Kläger hatte schriftsätzlich ebenfalls sein Einverständnis zur Verfahrenseinstellung erklärt, zugleich aber den Vorwurf einer Straftat nach § 174a StGB zurückgewiesen. Er wolle sich nicht weiter den Belastungen eines Strafverfahrens aussetzen, zumal er sich an die JVA W..... habe versetzen lassen, wo er nur noch als „Stationsbediensteter“ tätig sei.

- 9 Mit Verfügung vom 17. Dezember 2013 zog das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa als oberste Dienstbehörde das Disziplinarverfahren an sich (§ 17 Abs. 1 Satz 2 SächsDG). Mit Schreiben vom 18. Dezember 2013 wies das Staatsministerium den Beklagten auf sein Recht zur Anrufung der Personalvertretung hin und gab ihm Gelegenheit zur abschließenden Stellungnahme, zur beabsichtigten vorläufigen Dienstenthebung, zur Einbehaltung eines Teiles seiner Dienstbezüge sowie zur beabsichtigten Erhebung einer Disziplinarklage.
- 10 Mit Anwaltsschreiben vom 22. Januar 2014 räumte der Beklagte die ihm vorgeworfenen Verfehlungen ein; das Dienstvergehen rechtfertige nach den Umständen des Falles (insbesondere der freiwilligen Selbstoffenbarung) eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nicht. Auf eine Mitwirkung der Personalvertretung vor Erhebung der Disziplinarklage verzichtete der Beklagte.
- 11 Mit Bescheid vom 27. Januar 2014 enthub das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa den Beklagten vorläufig des Dienstes und ordnete zugleich die Einbehaltung von 25 % seiner monatlichen Dienstbezüge ab dem 1. Februar 2014 an.
- 12 Unter dem 11. März 2014 beschränkte das Staatsministerium das zuvor am 20. Januar 2014 auf weitere Sachverhalte ausgedehnte Disziplinarverfahren auf die der Einleitungsverfügung zugrundeliegenden Handlungen (§ 19 Abs. 2 Satz 1 SächsDG).
- 13 Mit der am 12. März 2014 bei der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden eingegangenen Disziplinarklageschrift ist dem Beklagten vorgeworfen worden,

- 14 während seiner Tätigkeit als „Freizeitbeamter“ der JVA C..... im Dezember 2012 mit der Gefangenen D..... eine „einernehmliche Liebesbeziehung“ eingegangen zu sein, die bis Ende Februar 2013 andauert habe. Der Beklagte habe sich mit der Gefangenen wiederholt während des Dienstes allein in seinem Büro, in Räumlichkeiten des Sportbereichs der Anstalt und im Fahrstuhl aufgehalten. Dort habe er die Gefangene geküsst und körperlich berührt. In mindestens einem Fall in der Zeit zwischen dem 8. und 31. Januar 2013 habe es der Beklagte zugelassen, dass die Gefangene im Sportbereich des Hauses 1 der Anstalt sexuelle Handlungen an ihm durchgeführt habe, indem sie ihn oral-genital befriedigt habe. Im Gegenzug habe auch der Beklagte die Gefangene durch oralen Geschlechtsverkehr sexuell befriedigt. Aus Zuneigung habe der Beklagte der Gefangenen zwischen dem 25. Dezember 2012 und Anfang Februar 2013 - ohne zuvor die Zustimmung der Leiterin der JVA eingeholt zu haben - ein Stück geräucherte Makrele sowie an einem anderen Tag im Februar 2013 einen Cheeseburger geschenkt. Zu keiner Zeit während der Beziehung zu der Gefangenen habe der Beklagte das entstandene Liebesverhältnis gegenüber einem Dienstvorgesetzten, insbesondere gegenüber der Leiterin der Justizvollzugsanstalt, angezeigt.
- 15 Der Beklagte habe dadurch ein einheitliches vorsätzliches innerdienstliches Dienstvergehen nach § 47 Abs. 1 Satz 1 BeamStG i. V. m. § 34 Satz 2 und 3, § 35 Satz 2 BeamStG, Nr. 2 Abs. 1 und 2 der Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug (DSVollz) begangen. Er habe vorsätzlich gegen seine Pflicht zum vollen persönlichen Einsatz im Beruf und die Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten innerhalb des Dienstes sowie gegen die Gehorsamspflicht verstoßen. Er habe sich mit seinen Handlungen über innerdienstliche Anordnungen hinweggesetzt. Gem. Nr. 2 Abs. 1 Satz 1 DSVollz hätten Justizvollzugsbeamte gegenüber den Gefangenen die notwendige Zurückhaltung zu wahren. Dazu gehöre insbesondere das Verbot, intime und sexuelle Kontakte zu Gefangenen, gleich welcher Intensität, aufzunehmen. Diese Zurückhaltung habe der Beklagte durch den wiederholten Austausch von Zärtlichkeiten mit der Gefangenen D..... sowie dem vollzogenen Geschlechtsverkehr in einem Fall in grober Form missachtet. Bereits den Austausch erster Zärtlichkeiten mit der Gefangenen hätte er dem Dienstvorgesetzten oder unmittelbar der Anstaltsleitung melden müssen. Dies folge aus Nr. 2 Abs. 1 Satz 2 DSVollz der Vorschrift, nach der jede Beziehung zu Gefangenen, die geeignet sein könnte, Zweifel an einer ordnungsgemäßen Dienstausbübung zu begründen, der Anstaltsleitung zur Kenntnis zu bringen sei. Nach dem zweiten Halbsatz der zitierten Vorschrift dürften zudem ohne ausdrückliche Erlaubnis des Anstaltsleiters weder Geld noch andere Sachen an Gefangene ausgehändigt werden. Mit der Aushändigung der

Lebensmittel an die Gefangene habe der Beklagte dieser Weisung zuwidergehandelt. Der Beklagte habe auch rechtswidrig und schuldhaft gehandelt.

16

Ausgehend von der Schwere des Dienstvergehens und unter Berücksichtigung aller be- und entlastenden Umstände sei ein endgültiger und umfassender Vertrauensverlust eingetreten, der zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis führen müsse. Der Beklagte habe im Kernbereich seiner dienstlichen Pflichten versagt und das für die Ausübung des Berufs erforderliche Vertrauen des Dienstherrn, sein Ansehen, seine Autorität und Glaubwürdigkeit innerhalb und außerhalb der Anstalt irreparabel zerstört sowie das Ansehen einer gesamten Berufsgruppe beeinträchtigt. Das Gebot der Zurückhaltung gegenüber Strafgefangenen habe unter den beamtenrechtlichen Pflichten der in einer JVA tätigen Beamten einen sehr hohen Stellenwert. Dies folge zum einen aus dem notwendigen Schutz der Gefangenen, die sich innerhalb der JVA in einer spezifischen Sondersituation befänden, aber auch daraus, dass ein sicherer und geordneter Strafvollzug zu gewährleisten sei. Intime Beziehungen zwischen Vollzugsbeamten und Gefangenen führten zu erheblichen Störungen in den Betriebsabläufen und könnten gravierende Folgen für die Sicherheit in der Justizvollzugsanstalt haben. Die Selbstoffenbarung des Beklagten gegenüber der Leiterin der JVA am 4. März 2014 sei erst erfolgt, nachdem es bereits massive Verdachtsmomente gegen ihn gegeben habe. Erst im engsten zeitlichen Zusammenhang mit der Aufdeckung einer weiteren Liebesbeziehung zwischen einem Bediensteten und einer anderen Gefangenen habe sich der Beklagte offenbart. Objektiv wie subjektiv sei der Beklagte nur einer Aufdeckung von dritter Seite zugekommen. Die zugunsten des Beklagten einzustellenden Entlastungsgründe wie seine bisherige Zuverlässigkeit, seine hervorgehobenen dienstlichen Leistungen, sein geständiges und reumütiges Verhalten, sowie der Umstand, dass er strafrechtlich wie disziplinarrechtlich nicht vorbelastet sei, rechtfertigten kein Restvertrauen, das gegen eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis sprechen könnte.

17 Der Kläger hat beantragt,

den Beklagten aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen.

18 Der Beklagte hat beantragt,

auf eine Disziplinarmaßnahme unterhalb der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis zu erkennen.

- 19 Er hat die ihm vorgeworfenen Verfehlungen eingeräumt und sich in der mündlichen Verhandlung ausführlich zu den Einzelheiten seiner Kontakte zu der Gefangenen D..... geäußert. Er hat geltend gemacht, dass kein endgültiger Vertrauensverlust feststellbar und die Verhängung der disziplinarischen Höchstmaßnahme unverhältnismäßig sei. Er habe während der gesamten Zeit seines Liebesverhältnisses zu der Gefangenen unter seinem Fehlverhalten psychisch schwer gelitten und ihr gegenüber sogar suizidale Absichten geäußert. Vor diesem Hintergrund sei er am 4. März 2013 aus eigenem Antrieb zur Anstaltsleiterin gegangen und habe sich ihr gegenüber vollumfänglich zu der Ende Februar 2013 beendeten Liebesbeziehung offenbart. Diese freiwillige Selbstoffenbarung sei als anerkannter Milderungsgrund geeignet, die Schwere des Dienstvergehens abzumildern. Die Selbstanzeige sei nicht erst zu einem Zeitpunkt erfolgt, als es massive Verdachtsmomente gegen ihn gegeben habe. Seinerzeit habe es nur allgemeine Gerüchte über ein Verhältnis mit einer Gefangenen gegeben. Im Einzelnen seien die verfahrensgegenständlichen Vorwürfe erst durch seine Selbstoffenbarung bekannt geworden, durch die er sich sogar einer Strafverfolgung ausgesetzt habe. Es sei zweifelhaft, ob ohne die Selbstoffenbarung überhaupt belastbare Anhaltspunkte für eine Dienstpflichtverletzung hätten aufgedeckt werden können. Weiter sei zu berücksichtigen, dass zu einer Gefährdung der Sicherheit und Ordnung in der JVA nicht gekommen sei, zumal der Beklagte weder seinen Dienstbereich noch andere Gefangene unbeaufsichtigt gelassen habe. Er habe sich durch das von Dritten unbeobachtet gebliebene Verhalten auch nicht erpressbar gemacht.
- 20 Auch liege ein seinem Wesen und seinem Persönlichkeitsbild fremdes Verhalten in einer Notlage bzw. einer psychischen Ausnahmesituation vor. Überdies habe er seinen Dienst nach den Vorkommnissen beanstandungsfrei verrichtet. In der Vergangenheit habe er stets gute Beurteilungen erhalten und sei mit einer Leistungsprämie ausgezeichnet worden. Seine Selbstanzeige mache deutlich, dass er aus eigenem Antrieb zu pflichtgemäßen Verhalten zurückgefunden habe. Bis heute leide er mental weiter erheblich unter seiner Pflichtverletzung. Das Disziplinarverfahren habe eine erhebliche erzieherische Wirkung für ihn gehabt und er habe spürbare finanzielle Einbußen erlitten. Von einem endgültigen Vertrauensverlust

könne auch deshalb nicht ausgegangen werden, weil ihm der Dienstherr nicht vorläufig des Dienstes enthoben, sondern an die JVA W..... abgeordnet habe.

21 Die Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden hat den Beklagten mit Urteil vom 26. Mai 2015 - 10 K 2477/14 - „aus dem Dienst“ entfernt (Satz 1 der Entscheidungsformel). Die zulässige Disziplinarklage sei begründet. Auszugehen sei von folgendem Sachverhalt: Der Beklagte sei während seiner Tätigkeit in der JVA C..... im Dezember 2012 mit der Gefangenen D..... eine „einvernehmliche Liebesbeziehung“ eingegangen, die bis Ende Februar 2013 andauert habe. Der Beklagte habe sich als sog. Freizeitbeamter mit der Gefangenen wiederholt während des Dienstes allein in seinem Büro, in Räumlichkeiten des Sportbereichs der Anstalt bzw. im Fahrstuhl aufgehalten. Dort sei es zum Austausch von körperlichen Berührungen und Küssen gekommen. Zum ersten Kuss sei es im Zusammenhang mit der Vorbereitung von zwei Weihnachtsfeiern gekommen. Nach einer krankheitsbedingten Dienstabwesenheit vom 13. Dezember 2012 bis 4. Januar 2013 habe die Gefangene den Beklagten umarmt und ihm gesagt, dass sie ihn sehr vermisst habe. In der Zeit zwischen dem 8. und 31. Januar 2013 habe es der Beklagte in einer Räumlichkeit im Sportbereich des Hauses 1 der Anstalt zugelassen, dass die Gefangene ihn oral-genital befriedigt habe. Im Gegenzug habe auch der Beklagte oralen Geschlechtsverkehr an der Gefangenen vorgenommen. Der gesamte Kontakt habe etwa eine halbe Stunde gedauert. Aus Zuneigung habe der Beklagte der Gefangenen D..... zwischen dem 25. Dezember 2012 und Anfang Februar 2013 ein Stück geräucherter Makrele sowie an einem anderen Tag im Februar 2013 einen Cheeseburger geschenkt, ohne zuvor die Zustimmung der Anstaltsleitung eingeholt zu haben. Die Einlassung des Beklagten in der mündlichen Verhandlung, er habe der Gefangenen nur Reste seiner mitgebrachten Mahlzeiten gegeben, sei weder glaubhaft noch geeignet, den „Sachverhalt“ in Frage stellen. Am 4. März 2013 habe der Beklagte das Liebesverhältnis der Leiterin der JVA C..... in einem persönlichen Gespräch angezeigt.

22 Ausgehend davon habe sich der Beklagte eines schweren innerdienstlichen Dienstvergehens schuldig gemacht. Er habe vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft gegen die Pflicht zu vollem persönlichen Einsatz im Beruf und gegen die Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigen Verhalten innerhalb des Dienstes (§ 34 Satz 1 und

3

BeamtStG) sowie gegen seine Gehorsamspflicht (§ 35 Satz 2 BeamStG) verstoßen. Der Beklagte habe sich weisungswidrig über innerdienstliche Anordnungen hinweggesetzt. Nach Nr. 2 Abs. 1 Satz 1 der als Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz vom 21. Januar 2002 erlassenen und in den Verwaltungsvorschriften vom 10. Dezember 2013 (SächsABl. SDr. S. 832), 11. Dezember 2009, 10. Dezember 2007 und 6. Dezember 2005 enthaltenen DSVollz hätten Justizvollzugsbeamte gegenüber den Gefangenen die notwendige Zurückhaltung zu wahren. Dies betreffe insbesondere sexuelle Kontakte zu Gefangenen. Diese notwendige Zurückhaltung habe der Beklagte durch den mit der Gefangenen während des Dienstes vollzogenen oralen Geschlechtsverkehr in grober Form missachtet. Bereits den ersten Austausch von Zärtlichkeiten mit der Gefangenen vor Weihnachten hätte der Beklagte der Anstaltsleitung melden müssen. Gem. Nr. 2 Abs. 1 Satz 2 DSVollz sei jede Beziehung zu Gefangenen, die - wie hier - geeignet sein könnte, Zweifel an einer ordnungsgemäßen Dienstausbübung zu begründen, der Anstaltsleitung zur Kenntnis zu bringen. Durch das ungenehmigte Aushändigen der Lebensmittel an die Gefangene habe der Beklagte gegen Nr. 2 Abs. 2 DSVollz verstoßen.

- 23 Es liege ein schwerwiegendes einheitliches Dienstvergehen vor, für das gem. § 13 SächsDG auf die Höchstmaßnahme zu erkennen sei. Bei der disziplinarrechtlichen Würdigung sei zunächst von der schwerwiegendsten Pflichtverletzung auszugehen. Dem Gebot der Zurückhaltung gegenüber Strafgefangenen komme bei den dienstlichen Pflichten der in einer Strafvollzugsanstalt tätigen Beamten ein sehr hoher Stellenwert zu; es sei aus gutem Grund unbedingt einzuhalten. Durch die für Strafgefangene bestehende Beschränkung der Außenkontakte sowie durch die außerordentliche Begrenzung ihres Bewegungsraums bestünden in einer Strafvollzugsanstalt besonders belastende Bedingungen. Sowohl die inhaftierten Personen als auch die innerhalb des abgeschlossenen Bereichs tätigen Beamten sähen sich gegenseitig einer andauernden und genauen Beobachtung ausgesetzt. Selbst weniger bedeutsamen Abweichungen im Verhalten gegenüber dem Üblichen werde große Aufmerksamkeit gewidmet und es würden - namentlich unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten - Folgerungen gezogen, die leicht ins Persönliche reichen könnten. In einer derartigen Atmosphäre erhielten „spezielle“ Beziehungen

zwischen Vollzugsbeamten und Gefangenen leicht eine besondere Brisanz, vor allem dann, wenn sie die Folge tatsächlich vorhandener oder auch nur vermuteter persönlicher Zu- oder Abneigungen seien. Das Eigengewicht des vorliegenden Dienstvergehens sei damit besonders gravierend.

- 24 Ein Regeldisziplinarmaß habe die Rechtsprechung für Verstöße gegen das Gebot der Zurückhaltung gegenüber Strafgefangenen bislang nicht entwickelt, weshalb den konkreten Umständen besondere Bedeutung zukomme. Das Verhalten des Beklagten zeichne sich durch ein eklatantes Versagen im Kernbereich seiner Tätigkeiten aus. Belastend sei zu berücksichtigen, dass er durch das Eingehen einer Liebesbeziehung ausgesprochen massiv und vorsätzlich gegen das Zurückhaltungsgebot verstoßen habe. Es sei unmittelbar einsichtig, dass intime Beziehungen zwischen Vollzugsbeamten und Strafgefangenen sowohl erhebliche Störungen in den Betriebsabläufen als auch gravierende Folgen für die Sicherheitsverhältnisse in der Anstalt mit sich bringen könnten. Abgesehen davon, dass mit solchen Beziehungen regelmäßig Aufmerksamkeitseinbußen bei der Bewachung der Gefangenen verbunden seien, habe sich der Beklagte sowohl gegenüber der „begünstigten“ Gefangenen als auch gegenüber anderen Gefangenen erpressbar gemacht. Auch habe der Beklagte seine Zurückhaltungspflicht durch den oralen Geschlechtsverkehr in besonders grober und extremer Form missachtet. Für diese Einschätzung der Schwere des Dienstvergehens komme es weder darauf an, von wem die Zärtlichkeiten ausgegangen seien, noch darauf, ob sich der Beklagte eines sexuellen Missbrauchs i. S. v. § 174a Abs. 1 StGB schuldig gemacht, also unter „Missbrauch seiner Stellung“ sexuelle Handlungen an der Strafgefangenen vorgenommen habe. Unbeschadet dieser Umstände habe der Beklagte bereits durch sein Verhalten das für die Ausübung seines Berufs erforderliche Vertrauen seines Dienstherrn, sein Ansehen, seine Autorität sowie seine Glaubwürdigkeit innerhalb und außerhalb der Anstalt irreparabel zerstört und das Ansehen seiner gesamten Berufsgruppe erheblich beeinträchtigt. An Justizvollzugsbeamte seien insoweit vergleichbar strenge Anforderungen zu stellen wie an Polizeivollzugsbeamte. Die Integrität des Justizvollzugs und der Strafrechtspflege im öffentlichen Erscheinungsbild erforderten eine besondere Zuverlässigkeit des jeweiligen Beamten und ein uneingeschränktes Einstehen für die einschlägigen Gesetze und andere Rechtsvorschriften. Ein Justizvollzugsbeamter, dessen Verhalten dazu geeignet sei, Ordnung und Sicherheit der Anstalt zu

beeinträchtigen, lasse diese besondere Zuverlässigkeit und das uneingeschränkte Entstehen für die einschlägigen Vorschriften vermissen. Besonders schwerwiegend wirke hier, dass es der Beklagte zum oralen Geschlechtsverkehr habe kommen lassen, nachdem er zuvor krankheitsbedingt mehrere Wochen nicht im Dienst gewesen sei und ausreichend Zeit und Abstand gehabt habe, über die Pflichtwidrigkeit der eingegangenen Liebesbeziehung eingehend zu reflektieren und - insbesondere mit Blick auf die angeblich von Anfang an bestehenden schweren psychischen Leiden unter seinem Fehlverhalten - nach Möglichkeiten zu suchen, um zu einer ordnungsgemäßen Dienstausbübung zurückzufinden. Hinzu trete, dass der Beklagte bereits ab Sommer 2012 Gerüchte über ein Verhältnis seines unmittelbaren Vorgesetzten zu einer anderen Strafgefangenen gehört und deshalb auch Gerüchte über sein Verhältnis zu der Gefangenen D..... nicht habe ausschließen können. Dem Beklagten hätte es sich geradezu aufdrängen müssen, die Beziehung nach seiner Rückkehr in den Dienst Anfang Januar 2013 entweder aus eigener Kraft unverzüglich zu beenden oder aber sich der Anstaltsleiterin anzuvertrauen und gegebenenfalls einen Versetzungsantrag zu stellen. Stattdessen habe er die intime Beziehung nicht nur fortgesetzt, sondern intensiviert. Er habe damit als erfahrener Justizvollzugsbeamter zu erkennen gegeben, dass er dienstliche Kernpflichten zugunsten eigener Interessen bewusst zurückstelle und missachte.

- 25 Durchgreifende Milderungsgründe rechtfertigten die Annahme eines fortbestehenden Restvertrauens in den Beklagten nicht. Zu seinen Gunsten sei zu berücksichtigen, dass er seinen Dienst bisher beanstandungsfrei und sehr engagiert ausgeübt habe, weder strafrechtlich noch disziplinarrechtlich vorbelastet sei und die Tat glaubhaft bedauere. Es könne auch nicht ausgeschlossen werden, dass es zu der Pflichtverletzung letztlich dadurch gekommen sei, dass der Beklagte als sog. Freizeitbeamter mit den Gefangenen „naturgemäß“ einen weniger distanziert, eher lockeren Umgang gepflegt habe und in einer auch menschlich nachvollziehbaren Weise in eine Situation geraten sei, in der er im Stadium des Verliebtseins und der damit oftmals einhergehenden Bereitschaft zu irrationalem Verhalten sich habe zum oralen Geschlechtsverkehr hinreißen lassen. Weiter werde zugunsten des Beklagten unterstellt, dass die Initiative für die Pflichtwidrigkeit nicht ausschließlich von ihm ausgegangen sei, sondern die Gefangene D..... ausweislich ihrer schriftlichen Zeugenaussage immer wieder seine

Nähe gesucht habe. Auch sei es trotz der abstrakten Gefährlichkeit seines Handels offenbar zu keiner konkreten Gefährdung der Anstaltssicherheit gekommen.

- 26 Gleichwohl müsse von Bediensteten gerade im hochsensiblen und gefährlichen Bereich des Justizvollzugs erwartet werden, dass sie auch unter sehr schweren persönlichen Bedingungen ihren Dienst ordnungsgemäß verrichteten und zumindest solche Pflichten nicht verletzten, die zu den ohne Weiteres einsehbaren und leicht einhaltbaren Kernpflichten im Vollzug gehörten. Letzteres gelte umso mehr, als eine lückenlose Kontrolle durch den Dienstherrn unmöglich sei und auch die anderen Bediensteten auf ein zuverlässiges und pflichtbewusstes Handeln ihrer Kollegen angewiesen seien.
- 27 Eine persönlichkeitsfremde Augenblickstat habe nicht vorgelegen. Der langjährig im Strafvollzug tätige und erfahrene Beklagte hätte auch einer provozierenden Aufforderung der Gefangenen zum Austausch sexueller Handlungen nicht nachkommen dürfen. Auf ein mangelndes Steuerungsvermögen habe er sich nicht berufen. Der Beklagte habe es trotz der „drohenden Entwicklung“ auch nach einer krankheitsbedingten Abwesenheit zum intimen Kontakt mit der Gefangenen kommen lassen. Er habe sich damit bewusst und willentlich gegen die dienstpflichtgemäße Handlungsalternative der Einhaltung des Distanzgebots in eine „gefährliche“ Situation begeben und könne nicht geltend machen, in einem Moment der Schwäche mit einer persönlichkeitsfremden Augenblickstat versagt zu haben. Auch habe der Sexualkontakt nach Angaben des Beklagten etwa eine halbe Stunde gedauert, ohne dass er willens oder in der Lage gewesen sei, den „Vorfall“ abubrechen.
- 28 Der Milderungsgrund der Offenbarung vor Tatentdeckung liege ebenso wenig vor, weil der Beklagte nicht aus eigenem Antrieb ohne Furcht vor konkreter Entdeckung in freiwilliger Umkehr ein bisher nicht bekanntes Fehlverhalten offengelegt habe. Zur Überzeugung der Disziplinarkammer stehe fest, dass dem Beklagten unmittelbar vor seinem Gespräch mit der Anstaltsleiterin am 4. März 2013 klar gewesen sei, nicht mehr damit rechnen zu können, dass seine Beziehung zu der Gefangenen D..... habe unentdeckt bleiben können. Dafür spreche, dass der Beklagte nach Angaben der Gefangenen zuvor wiederholt Entdeckungsängste geäußert gehabt habe, die Liebesbeziehung seines unmittelbaren Vorgesetzten zu einer anderen Gefangenen aufgedeckt und dieser Beamte Mitte oder Ende Februar 2013 vorläufig des Dienstes

enthoben worden sei. Der Druck auf den Beklagten habe sich weiter dadurch erhöht gehabt, dass ihn die Leiterin der JVA zwischen dem 18. und 22. Februar 2013 über die Notwendigkeit eines Personalgesprächs in Kenntnis gesetzt habe. Gleichzeitig habe die Anstaltsleiterin ihn durch ihre Stellvertreterin informieren lassen, dass sie von (Obersekretär im Justizvollzugsdienst) O..... über den Verdacht einer Liebesbeziehung zu der Gefangenen D..... unterrichtet worden sei, sich der Verdacht aber in einem Gespräch mit Frau L.... (Ausbilderin) am 16. Februar 2013 nicht habe bestätigen lassen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt habe der Beklagte davon ausgehen müssen, dass auch gegen ihn ermittelt werde. Erst vor diesem Hintergrund habe er am Montag, den 4. März 2013 die Anstaltsleiterin in ihrem Büro aufgesucht, um im Rahmen des ihm unverzüglich gewährten Personalgesprächs die Beziehung zu der Gefangenen D..... anzuzeigen. Damit sei die Offenbarung der Tat nicht freiwillig gewesen, weil der Beklagte zu diesem Zeitpunkt konkret mit seiner Überführung gerechnet habe oder sie habe befürchten müssen.

29 Im Ergebnis ebenso wenig durchgreifend wirke sich der Umstand aus, dass der Beklagte seine Verfehlung vorbehaltlos geschildert habe. Er habe damit zwar umfassend zur Sachverhaltsaufklärung beigetragen und sich der strafrechtlichen Verfolgung ausgesetzt. Es sei aber nicht davon auszugehen, dass die Liebesbeziehung in ihren Einzelheiten ohne seine Mitwirkung ansonsten nicht hätte nachgewiesen werden können. Dafür spreche zunächst der Inhalt der an die Leiterin der JVA am 3. März 2013 gerichteten E-Mail des Justizbediensteten O....., die ganz konkrete Hinweise auf die Art und den Umfang der Liebesbeziehung enthalten habe, die die Leiterin der JVA auch ohne die Selbstanzeige zu weiteren Ermittlungen hätte veranlassen müssen. Dabei hätte insbesondere die Aussagen der Gefangenen D....., die auch im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren umfassende Angaben gemacht habe, aller Voraussicht nach zur Aufklärung des Sachverhalts beigetragen.

30 Auch wenn der Dienstherr den Beklagten in einer Frauenhaftanstalt eingesetzt und so erst die Möglichkeit geschaffen habe, dass sich auch Liebesbeziehungen entwickeln könnten, sei die Verhängung der disziplinarrechtlichen Höchstmaßnahme nicht unverhältnismäßig. Aus dem Einsatz des Beklagten im Bereich der Freizeitgestaltung der Gefangenen ergebe sich wegen der Schwere des Dienstvergehens keine andere Beurteilung. Gerade in diesem Bereich müsse ein im Justizvollzug erfahrener Beamter

die notwendige Zurückhaltung wahren und sexuelle Kontakte mit Gefangenen unter allen Umständen unterlassen. Eine schwierige Lebensphase, die sich entlastend auswirken könne, habe beim Beklagten bei Begehung der Tat nicht vorgelegen. Soweit er darauf hingewiesen habe, dass er sich nach dem Auszug seiner Tochter zu seiner geschiedenen Ehefrau und der emotionalen Distanzierung zu seiner Lebensgefährtin in einer persönlichen Krise befunden habe, habe es sich um alltägliche private und familiäre Schwierigkeiten gehandelt, die grundsätzlich jeden treffen könnten. Mildernd könne auch nicht berücksichtigt werden, dass der Beklagte nach eigenen Angaben aufgrund der Liebesbeziehung zu der Gefangenen in eine schwere seelische Krise mit suizidalen Absichten geraten sei, da er sich in diese Situation bewusst selbst hineinbegeben habe.

- 31 Dass er nicht unverzüglich des Dienstes enthoben worden sei, stehe seiner Entfernung aus dem Beamtenverhältnis ebenso wenig entgegen. Über das Vorliegen eines endgültigen Vertrauensverlusts sei von den Disziplinargerichten, nicht von den jeweiligen Dienstvorgesetzten des Beamten zu entscheiden. Auch die Einstellung des Strafverfahrens nach § 153a Abs. 1 StPO gegen Zahlung eines Geldbetrags in Höhe von 3.000 € stehe der Verhängung der Höchstmaßnahme wegen der unterschiedlichen Zielrichtungen von Straf- und Disziplinarverfahren nicht entgegen.
- 32 Der Beklagte habe durch vorwerfbares Verhalten das Vertrauen des Dienstherrn endgültig und unwiederbringlich verloren, so dass die Grundlage für eine Fortsetzung des Beamtenverhältnisses fehle. Die darin liegende Härte sei für den Beklagten nicht unverhältnismäßig, weil sie auf einem ihm zurechenbares Verhalten beruhe und einem der anerkannten Ziele des Disziplinarrechts, nämlich der Aufrechterhaltung der Integrität und Funktionsfähigkeit des Berufsbeamtentums im Interesse der Allgemeinheit diene.
- 33 Der Beklagte hat gegen das ihm am 3. Juli 2015 zugestellte Urteil am 24. Juli 2015 Berufung eingelegt und innerhalb der nachfolgend mehrfach verlängerten Begründungsfrist begründet. Er räumt die ihm mit der Disziplinklage vorgeworfenen Verfehlungen ein und wendet sich gegen die Verhängung der disziplinarischen Höchstmaßnahme. Bei der gebotenen Gesamtwürdigung sei der für die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erforderliche endgültige Vertrauensverlust nicht feststellbar. Die Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts habe das Vorliegen des

Milderungsgrunds der Offenbarung vor Tatentdeckung verkannt, zumindest aber der vorbehaltlosen Selbstoffenbarung des Beklagten gegenüber der Leiterin der JVA C..... unzureichend gewichtet. Zum Zeitpunkt seiner Selbstoffenbarung habe der Beklagte - auch angesichts des ihm zuvor mitgeteilten Ergebnisses des Gesprächs mit der dazu befragten Ausbilderin Frau L.... - nicht damit rechnen müssen, dass noch ein Verdacht gegen ihn bestanden und eine Aufdeckung der ihm vorgeworfenen Verfehlung durch Dritte gedroht habe. Ein Aktenvermerk der Anstaltsleiterin vom 5. März 2013 belege, dass erst seine vollumfängliche Offenbarung den vorher unbestätigten Verdachtsmomenten Gehalt gegeben habe. Dementsprechend habe die Anstaltsleiterin erst mit Schreiben vom 7. März 2013 Strafanzeige gegen ihn erstattet. Weiter sei zu berücksichtigen, dass die Gefangene D..... bei ihrer ersten Zeugenvernehmung im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren am 14. März 2013 keine Angaben zu dem Verhältnis zwischen ihr und dem Beklagten gemacht und sich erst in Kenntnis der ihr mitgeteilten Selbstoffenbarung des Beklagten in der dritten polizeilichen Zeugenvernehmung Angaben zu den Vorfällen gemacht habe. Die Selbstoffenbarung des Beklagten habe der Gefangenen D..... die Aussage wesentlich erleichtert. Ob sie ohne die Selbstoffenbarung überhaupt Angaben zur Sache gemacht hätte, sei sehr fraglich, weil sie hätte befürchten müssen, dass ihr belastende Aussagen gegen einen beliebten und erfahrenen Vollzugsbeamten nicht abgenommen worden wären. Die vor der Selbstoffenbarung des Beklagten vorhandenen Gerüchte hätten zwar Grundlage für weitere Ermittlungen sein können, hätten aber für die Feststellung eines Dienstvergehens nicht ausgereicht.

34 Der Beklagte beantragt,

das Urteil der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden vom 26. Mai 2015 - 10 K 2477/14 - zu ändern und auf eine mildere Disziplinarmaßnahme als eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis zu erkennen.

35 Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

36 Er verteidigt das angegriffene Urteil. Das Dienstvergehen des Beklagten wiege so schwer, dass seine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis geboten sei. Der Beklagte habe über einen längeren Zeitraum massiv und vorsätzlich gegen das

Zurückhaltungsgebot verstoßen. Damit habe er die ihm obliegenden Kernpflichten in einer Weise verletzt, die das Vertrauen des Dienstherrn und der Allgemeinheit endgültig zerstört habe. Den Milderungsgrund der freiwilligen Offenbarung vor Tatentdeckung habe die Disziplinarkammer zutreffend verneint. Bereits vor dem Gespräch mit der Anstaltsleiterin habe aufgrund der Aussagen der Gefangenen P..... der Verdacht einer intimen Beziehung zu der Gefangenen D..... bestanden. Die Gefangene P..... habe von einer Liebesbeziehung (insbesondere Küssen) sowie davon erzählt, dass der Beklagte der Gefangenen D..... gegenüber den Wunsch nach Oralverkehr geäußert habe. Die Gefangene P..... habe angegeben, diese Informationen von der Gefangenen D..... selbst erhalten zu haben. Nach Angaben des Bediensteten R..... gegenüber Herrn O..... habe die Gefangene D..... ihrer Ausbilderin Frau L.... von der Liebesbeziehung zu dem Beklagten erzählt. Nach dem Bekanntwerden eines solchen Verdachts habe der Beklagte damit rechnen müssen, dass weitere Ermittlungen angestellt werden würden und er unter besonderer Beobachtung stehen würde, auch wenn sich der von Herrn O..... geäußerte Verdacht in einem Gespräch mit Frau L.... zunächst nicht bestätigt habe. Auch sei zu berücksichtigen, dass in engem zeitlichen Zusammenhang eine Liebesbeziehung zwischen dem direkten Vorgesetzten des Beklagten und einer Gefangenen aufgedeckt worden sei. Aufgrund der bereits seit Mitte 2012 umhergehenden Gerüchte habe seinerzeit in der JVA C..... eine erhebliche allgemeine Unruhe und ein Klima des Misstrauens geherrscht, was selbst dem Staatsministerium der Justiz und dem Hauptpersonalrat zugetragen worden sei.

- 37 Der Einwand, dass eine Tataufklärung ohne die Selbstoffenbarung nicht hätte erfolgen können, greife ebenso wenig durch. Aus dem von Herrn O..... geäußerten Verdacht hätten sich bereits konkrete Hinweise auf die Art und den Umfang der Liebesbeziehung zwischen dem Beklagten und der Gefangenen D..... ergeben. Die Gefangene D..... habe im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren - wenn auch zögerlich - Angaben zum Umfang der Liebesbeziehung gemacht und hätte aller Voraussicht nach zur Aufklärung des Sachverhalts im Einzelnen beigetragen.
- 38 Die Einstellung des Strafverfahrens gegen den Beklagten nach § 153a StPO ändere nichts daran, dass dieser wegen des schweren innerdienstlichen Dienstvergehens und der Verletzung des Schutzguts des § 174a StGB aus dem Dienst zu entfernen sei.

39 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte, die vom Kläger vorgelegten Verwaltungsakten sowie die Strafakte der Staatsanwaltschaft Chemnitz (240 Js 92091/13) Bezug genommen. Diese Akten waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

40 Die zulässige Berufung des Beklagten ist in dem aus der Entscheidungsformel ersichtlichen Umfang begründet. Die Dienstbezüge des Beklagten sind wegen des von ihm begangenen einheitlichen innerdienstlichen Dienstvergehens für die Dauer von drei Jahren um ein Zwanzigstel zu kürzen; das Urteil der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden ist entsprechend zu ändern.

41 Gegenstand des Berufungsverfahrens sind - wie in der Berufungsverhandlung erörtert - gemäß § 66 Abs. 1 i. V. m. § 61 Abs. 2 Satz 1 SächsDG ausschließlich die dem Beklagten mit der Disziplinarklageschrift zur Last gelegten Handlungen, also das Eingehen einer „eilvernehmlichen Liebesbeziehung“ mit der Gefangenen D..... (mit den in der Klageschrift beschriebenen körperlichen Kontakten) zwischen Dezember 2012 und Ende Februar 2013 sowie das Verschenken eines Stücks Räucherfisch zwischen dem 25. Dezember 2012 und Anfang Februar 2013 und eines Cheeseburgers an die Gefangene an einem anderen Tag im Februar 2013 ohne Erlaubnis der Anstaltsleiterin.

42 Der den verfahrensgegenständlichen Vorwürfen zugrunde liegende Sachverhalt wird von dem dazu in der Berufungsverhandlung angehörten, anwaltlich vertretenen Beklagten eingeräumt und entspricht auch im Übrigen dem Inhalt der vorgelegten Gerichts- und Behördenakten.

43 Bei der disziplinarrechtlichen Würdigung dieses bereits erstinstanzlich unstreitigen Sachverhalts ist die Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts zutreffend vom Vorliegen eines vorsätzlichen und schuldhaft begangenen einheitlichen innerdienstlichen Dienstvergehens (§ 47 Abs. 1 BeamStG) ausgegangen.

44 Der Beklagte hat vorsätzlich gegen seine Gehorsamspflicht nach § 35 Satz 2 BeamStG, also seine Pflicht, die von seinen Vorgesetzten erlassenen dienstlichen

Anordnungen auszuführen und ihre allgemeinen Richtlinien zu befolgen, sowohl dadurch verstoßen, dass er eine „einvernehmliche Liebesbeziehung“ mit der Gefangenen D..... eingegangen ist, als auch dadurch, dass er ihr ohne Erlaubnis der Anstaltsleitung zweimal Lebensmittel (geräucherte Makrele und Cheeseburger) geschenkt hat.

- 45 Gemäß Nr. 2 Abs. 1 DSVollz haben Justizvollzugsbeamte gegenüber den Gefangenen die notwendige Zurückhaltung zu wahren (Satz 1), wobei jede Beziehung zu Gefangenen, die geeignet sein könnte, Zweifel an einer ordnungsgemäßen Dienstausbübung zu begründen, der Anstaltsleitung zur Kenntnis zu bringen ist (Satz 2). Die bundeseinheitlich geltenden Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug sind in Sachsen als unveröffentlichte Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz vom 21. Januar 2002 anwendbar (vgl. Nr. 4.12.3 der Bereinigten Sammlung der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, Stand 31. Dezember 2015 als Anlage zu Ziffer I der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministerium der Justiz über die geltenden Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums der Justiz vom 8. Dezember 2015, SächsABl. SDr S. 362).
- 46 Das Eingehen der - vom Beklagten erst nach ihrer Beendigung der Anstaltsleitung am 4. März 2013 angezeigten - Liebesbeziehung zu der Gefangenen D..... mit den in der Disziplinaraklageschrift beschriebenen körperlichen Kontakten bis hin zum gegenseitigen Oralverkehr zwischen Dezember 2012 und Ende Februar 2013 verletzt das als sog. Kernpflicht von Bediensteten im Strafvollzug ausgestaltete Zurückhaltungsgebot (Distanzgebot) unabhängig davon, dass es sich um eine durchgängig einvernehmliche Liebesbeziehung handelte und dass die Gefangene ausweislich des Protokolls ihrer polizeilichen Zeugenvernehmung bereits vor der Liebesbeziehung immer wieder die Nähe des Beklagten gesucht hatte.
- 47 Das Übergeben des Stücks geräucherter Makrele und des Cheeseburgers an die Gefangene D..... verstieß gegen Nr. 2 Abs. 2 DSVollz, der es Bediensteten untersagt, ohne ausdrückliche Erlaubnis des Anstaltsleiters Sachen an Gefangene auszuhändigen.

- 48 Im Eingehen der Liebesbeziehung mit der Gefangenen D..... liegt zugleich ein vorsätzlicher Verstoß gegen § 34 Satz 3 BeamStG, wonach das Verhalten von Beamten der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden muss, der ihr Beruf erfordert. Darüber hinaus hat der Beklagte durch die körperlichen Kontakte zu der Gefangenen während der Dienstzeit vorsätzlich die Pflicht verletzt, sich mit vollem persönlichen Einsatz seinem Beruf zu widmen (§ 34 Satz 1 BeamStG).
- 49 Dieses einheitliche Dienstvergehen (§ 47 Abs. 1 BeamStG) hat der Beklagte innerdienstlich begangen, weil sein pflichtwidriges Verhalten in sein Amt und seine dienstlichen Pflichten eingebunden war (vgl. BVerwG, Urt. v. 10. Dezember 2015 - 2 C 6.14 -, juris Rn. 11). Für ihn materiell-rechtlich günstigeres aktuelles, nach dem Rechtsgedanken des § 2 Abs. 3 StGB zu berücksichtigendes Recht (vgl. dazu SächsOVG, Urt. v. 20. April 2011 - D 6 A 136/09 -, juris Rn. 40 f.) greift nicht ein.
- 50 Liegt damit ein Dienstvergehen vor, bestimmt der Disziplinarsenat die erforderliche Disziplinarmaßnahme gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 61 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SächsDG eigenständig nach der Schwere des Dienstvergehens unter angemessener Berücksichtigung des Persönlichkeitsbilds des Beamten und des Ausmaßes der durch das Dienstvergehen herbeigeführten Vertrauensbeeinträchtigung (vgl. § 13 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 SächsDG). Über die erforderliche Disziplinarmaßnahme ist aufgrund einer prognostischen Gesamtwürdigung unter Berücksichtigung aller im Einzelfall be- und entlastenden Gesichtspunkte zu entscheiden. Gegenstand der disziplinarrechtlichen Wertung ist die Frage, welche Disziplinarmaßnahme geboten ist, um die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes und die Integrität des Berufsbeamtentums möglichst ungeschmälert aufrechtzuerhalten (vgl. BVerwG, Urt. v. 3. Mai 2007, Buchholz 235.1 § 13 BDG Nr. 3 Rn. 16; SächsOVG, Beschl. v. 20. Oktober 2014 - D 6 B 403/13 -, juris Rn. 45).
- 51 Anders als im Strafrecht geht es bei der Disziplinarzumessung nicht um die Vergeltung begangenen Unrechts, sondern darum, ob ein Beamter nach seiner gesamten Persönlichkeit noch im Beamtenverhältnis tragbar ist und falls ja, ob durch eine Disziplinarmaßnahme auf ihn eingewirkt werden muss, um den Eintritt der Untragbarkeit zu verhindern (vgl. BVerwG, Beschl. v. 13. Oktober 2005 - 2 B 19.05 -, juris Rn. 5, und v. 6. Juli 1984 - 1 DB 21.84 -, juris Rn. 6).

- 52 Maßgebend für die Disziplinarzumessung ist danach die Schwere des Dienstvergehens, die richtungsweisend für die Bestimmung der erforderlichen Disziplinarmaßnahme ist. Das bedeutet, dass das festgestellte Dienstvergehen zunächst nach seiner Schwere einer der im Katalog des § 5 SächsDG aufgeführten Disziplinarmaßnahmen zuzuordnen ist. Die Schwere des Dienstvergehens beurteilt sich dabei nach Eigenart und Bedeutung der verletzten Dienstpflichten, nach Dauer und Häufigkeit der Pflichtenverstöße und nach den Umständen der Tatbegehung sowie nach subjektiven Verhaltensmerkmalen (Form und Gewicht des Verschuldens und der Beweggründe des Beamten für sein Verhalten) sowie den Folgen der Pflichtenverstöße für den dienstlichen Bereich und Dritte. Hiervon ausgehend lassen sich, anknüpfend an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in Disziplinarsachen, Fallgruppen von Dienstvergehen bestimmen, denen aufgrund ihrer Schwere jeweils eine der im Gesetz aufgeführten Disziplinarmaßnahmen im Sinne einer Regeleinstufung zuzuordnen ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 20. Oktober 2005, BVerwGE 124, 252, 258 ff.; SächsOVG, Urt. v. 20. April 2011 - D 6 A 136/09 -, juris Rn. 45). Da sich das Dienstvergehen des Beklagten aus mehreren Dienstpflichtverletzungen zusammensetzt, bestimmt sich die Bemessung der Disziplinarmaßnahme vor allem nach der schwersten Verfehlung (BVerwG, Urt. v. 23. Februar 2005 - 1 D 1.04 -, juris Rn. 113; Senatsurt. v. 7. September 2015 - 6 A 41/14.D -, juris Rn. 61).
- 53 Für die disziplinarrechtliche Beurteilung der Verletzung des Zurückhaltungsgebots gegenüber Gefangenen durch Justizbedienstete liegt eine Regeleinstufung in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bislang nicht vor. Auch der erkennende Disziplinarsenat hatte bislang über die disziplinarrechtliche Bewertung einer Verletzung des Zurückhaltungsgebots von Justizvollzugsbeamten gegenüber Gefangenen noch nicht zu entscheiden.
- 54 Eine Ausrichtung der „grundsätzlichen Zuordnung“ (BVerwG, Urt. v. 10. Dezember 2015 - 2 C 6.14 -, juris Rn. 19) des vorsätzlichen begangenen innerdienstlichen Dienstvergehens zu einer Disziplinarmaßnahme anhand des gesetzlichen Strafrahmens des sexuellen Missbrauchs von Gefangenen i. S. v. § 174a Abs. 1 StGB scheidet aus, weil sich der Beklagte einer solchen Straftat nicht schuldig gemacht hat. Nach der genannten Vorschrift wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren

bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer gefangenen Person (...), die ihm zur (...) Beaufsichtigung anvertraut ist, unter Missbrauch seiner Stellung vornimmt oder sich von der gefangenen Person (...) vornehmen lässt. Mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs geht der Disziplinarsenat davon aus, dass die Annahme eines „Missbrauchs seiner Stellung“ tatbestandlich ausscheidet, wenn die sexuellen Handlungen von einem Justizvollzugsbeamten „im Rahmen einer echten Liebesbeziehung“ (so die Formulierung bei BGH, Beschl. v. 25. Februar 1999 - 4 StR 23/99 -, juris Rn. 7, kritisch dazu Fischer, StGB, 61. Aufl., § 174a Rn. 10 m. w. N.) vorgenommen werden. Ein solcher Fall der nicht strafbaren Liebesbeziehung liegt nach Überzeugung des Disziplinarsenats vor, weil es sich - selbst nach dem in der Berufungsverhandlung erörterten Inhalt der Disziplinarklageschrift - um eine „einvernehmliche Liebesbeziehung“ zwischen dem Beklagten und der Gefangenen D..... handelte. Für die vom Senat selbstständig vorzunehmende strafrechtliche Würdigung der Handlungen des Beklagten ist es nicht entscheidend, dass das nach der Strafanzeige der Anstaltsleiterin geführte Strafverfahren gegen den Beklagten wegen des Vorwurfs eines sexuellen Missbrauchs i. S. v. § 174a Abs. 1 nach § 153a Abs. 1 StPO, also nach einer sog. Selbstunterwerfung des Beklagten mit Zustimmung des Amtsgerichts Chemnitz (Strafakte S. 112) eingestellt wurde. Eine solche Einstellung des sachgleichen Strafverfahrens spricht nach der in der Berufungsverhandlung erörterten geänderten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 18. Juni 2015 - 2 C 9.14 -, juris Rn. 38; Urt. v. 10. Dezember 2015 a. a. O. Rn. 24) ungeachtet der unterschiedlichen Zwecke von Straf- und Disziplinarrecht indiziell gegen eine besondere Schwere der Verfehlung des jeweiligen Beamten. Die in diesem Zusammenhang angesprochene Rechtsfrage, ob die Einstellung eines parallel geführten Strafverfahrens nach § 153a StPO selbst im Fall der vorsätzlichen Verletzung beamtenrechtlicher Kernpflichten durch ein innerdienstliches Dienstvergehen dazu führen muss, dass der Ausspruch einer statusberührenden Disziplinarmaßnahme einer „besonderen Begründung“ bedarf und eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis „nur ausnahmsweise und bei Vorliegen disziplinarrechtlich bedeutsamer Umstände in Betracht“ kommt (BVerwG, Urt. v. 18. Juni 2015 a. a. O. Rn. 38), kann hier letztlich offen bleiben.

- 55 Der Disziplinarsenat geht mit der auch vom Kläger zitierten Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (Urt. v. 11. Juli 2007 - 16a D 06.85 -, juris Rn.

41) davon aus, dass bei einer Verletzung des Zurückhaltungsgebots durch die mehrmonatige, nicht strafbare Liebesbeziehung eines Strafvollzugsbeamten mit einer Gefangenen „jedenfalls eine Degradierung ernstlich in Betracht zu ziehen ist“, wobei auch eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis fallbezogen nach den konkreten Umständen des Dienstvergehens geboten sein kann, wie es in der unter- und obergerichtlichen Rechtsprechung der Disziplinargerichte entschieden wurde (vgl. BayVGH a. a. O.: mehrmonatige Liebesbeziehung einer Strafvollzugsbeamtin nebst strafbarer Verdächtigung gem. § 164 StGB; OVG Saarland, Beschl. v. 17. Juni 2009 - 6 B 289/09 -, juris Rn. 10, 62: voraussichtlich Entfernung aus Beamtenverhältnis bei mehrmonatiger Beziehung [zunächst Liebesbeziehung, später Druckausübung durch Vollzugsbeamten]; ThürOVG, Urt. v. 5. Dezember 2011 - 8 DO 329/08 -, juris Rn. 63: Entfernung aus Beamtenverhältnis wegen Liebesbeziehungen mit Austausch von Zärtlichkeiten zu zwei Gefangenen und einmaligem Geschlechtsverkehr; VG Münster, Urt. v. 25. März 2014 - 13 K 1551/13.O -, juris Rn. 47: Entfernung aus Beamtenverhältnis bei Liebesbeziehung einer Abteilungsleiterin mit massiver Verletzung von Sicherheitsvorschriften [Verschweigen eines Handys, zweimaliges Aufladen einer Prepaidkarte des Gefangenen, Einsperrenlassen durch Dritten zum ungestörten Austausch von Intimitäten sowie erschwerendem Nachtatverhalten]).

- 56 Gerade angesichts des Fehlens einer „Regeleinstufung“ für die Verletzung des Zurückhaltsgebots kommt den konkreten Umständen des Dienstvergehens bei der Bemessungsentscheidung nach § 13 Abs. 1 und 2 SächsDG besondere Bedeutung zu. Insoweit geht der Disziplinarsenat mit dem Bundesverwaltungsgericht (Urt. v. 10. Dezember 2015 - 2 C 6.14 -, juris Rn. 22.) auch für innerdienstlich begangene Dienstvergehen davon aus, dass die gegen einen Beamten ausgesprochene Disziplinarmaßnahme unter Berücksichtigung aller be- und entlastenden Umstände des Einzelfalls in einem gerechten Verhältnis zur Schwere des Dienstvergehens und zum Verschulden des Beamten stehen muss und dass bei der Ausübung des den Disziplinargerichten nach § 13 Abs. 1 SächsDG eröffneten Ermessens „jede Schematisierung zu vermeiden“ ist. Das Beamtenverhältnis wird auf Lebenszeit begründet und kann vom Dienstherrn nicht einseitig aufgelöst werden. Ist die Weiterverwendung eines Beamten wegen eines von ihm begangenen schweren Dienstvergehens nicht mehr denkbar, muss er durch eine Disziplinarmaßnahme aus

dem Beamtenverhältnis entfernt werden (BVerwG, Urt. v. 10. Dezember 2015 a. a. O., Rn. 13).

- 57 Bei der Bestimmung der Schwere des vom Beklagten begangenen Dienstvergehens ist - in Anwendung der bereits dargelegten Grundsätze des Bundesverwaltungsgerichts zur indiziellen Bedeutung strafrechtlicher Sanktionen - nicht nur die Einstellung des parallel geführten Strafverfahrens nach § 153a Abs. 1 StPO zu berücksichtigen, vielmehr sind die Eigenart und Bedeutung der verletzten Dienstpflicht, die Dauer und Häufigkeit der Pflichtenverstöße und die Umstände der Tatbegehung (objektive Handlungsmerkmale) und zum anderen Form und Gewicht der Schuld und die Beweggründe des Beamten für sein pflichtwidriges Verhalten (subjektive Handlungsmerkmale) zu beurteilen. Darüber hinaus sind die unmittelbaren Folgen der Pflichtenverstöße für den dienstlichen Bereich und für Dritte maßgeblich (vgl. BVerwG, Urt. v. 10. Dezember 2015 - 2 C 50.13 -, juris Rn. 19).
- 58 Mit der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts geht der Senat von einem eklatanten vorsätzlichen Versagen des Beklagten im Kernbereich seiner Pflichten als Justizvollzugsbeamter aus, der in der Ausübung des gegenseitigen Oralverkehrs gipfelte. Die in der Disziplinarklageschrift im Einzelnen dargestellte Liebesbeziehung zwischen dem Beklagten und der Gefangenen D..... erstreckte sich über einen Zeitraum von rund drei Monaten (Vorbereitung einer Weihnachtsfeier im Dezember 2012 bis Ende Februar 2013), in dem der Beklagte - auch mit Blick auf eine längere krankheitsbedingte Abwesenheit zwischen dem 13. Dezember 2012 und dem 6. Januar 2013 - jedoch ausweislich der Aufstellung in Unterheft V seiner Personalakte nicht mehr als 44 Tage im Dienst war. Auch wenn sich die von der Disziplinarkammer in dem angegriffenen Urteil im Einzelnen zutreffend aufgezeigten dienstlichen Auswirkungen der „eilvernehmliche Liebesbeziehung“ auf den Dienstbetrieb in der JVA C..... und das Ausmaß der Beeinträchtigung des für die Ausübung des Berufs erforderlichen Vertrauens des Dienstherrn und der Allgemeinheit sowie des Ansehens des Beklagten und der gesamten Berufsgruppe nicht lediglich auf die Dienstzeiten des Beklagten beschränkten, handelte es sich nach Überzeugung des Disziplinarsenats doch um einen überschaubaren Zeitraum, wobei es trotz der abstrakten Gefährlichkeit des Verhaltens des Beklagten zu keiner konkreten Gefährdung der Anstaltssicherheit gekommen ist. Erschwerend zu berücksichtigen ist

mit den zutreffenden Ausführungen des angegriffenen Urteils (UA S. 12 f.), dass der Beklagte die Liebesbeziehung nach seiner krankheitsbedingten mehrwöchigen Abwesenheit vom Dienst intensiviert hat, obwohl er außerhalb des Dienstes ausreichend Zeit und Abstand hatte, über die Pflichtwidrigkeit der eingegangenen Liebesbeziehung zu reflektieren.

59 Der Beklagte hat die „eilvernehmliche Liebesbeziehung“ zu der Gefangenen unmittelbar nach deren Beendigung gegenüber der Anstaltsleiterin offenbart und damit einen erheblichen Beitrag zur Aufklärung des Sachverhalts geleistet. Ein sog. klassischer Milderungsgrund liegt entgegen den Ausführungen des Beklagten dagegen insgesamt nicht vor.

60 Als Milderungsgründe kommen grundsätzlich vor allem solche Gründe in Betracht, die in der disziplinarrechtlichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu der - nunmehr durch Urteil vom 10. Dezember 2015 - 2 C 6.14 - (juris, Leitsatz und Rn. 19) - ausdrücklich aufgegebenen Fallgruppe der sog. Zugriffsdelikten entwickelt wurden. Diese Milderungsgründe erfassen typisierend Beweggründe oder Verhaltensweisen der Beamten, die regelmäßig Anlass für eine noch positive Persönlichkeitsprognose geben. Zum einen tragen sie existenziellen wirtschaftlichen Notlagen sowie körperlichen oder psychischen Ausnahmesituationen Rechnung, in denen ein an normalen Maßstäben orientiertes Verhalten nicht mehr erwartet und daher nicht mehr vorausgesetzt werden kann. Zum anderen erfassen sie ein tätiges Abrücken von der Tat, insbesondere durch die freiwillige Wiedergutmachung des Schadens oder die Offenbarung des Fehlverhaltens jeweils vor drohender Entdeckung (BVerwG, Urt. v. 25. Juli 2013, NVwZ-RR 2014, 105 Rn. 24 m. w. N.). Unter Geltung der Bemessungsvorgaben gemäß § 13 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 SächsDG ist es allerdings nicht mehr möglich, diese Milderungsgründe als abschließenden Kanon beachtlicher Entlastungsgründe anzusehen (vgl. bereits BVerwG, Urt. v. 25. Juli 2013 a. a. O. Rn. 25 m. w. N. zum inhaltsgleichen BDG). Vielmehr gelten auch hier die Anforderungen an eine prognostische Gesamtwürdigung aller be- und entlastenden Umstände.

61 Ein sog. klassischer Milderungsgrund liegt nicht vor. Der Beklagte befand sich bei Tatbegehung nicht in einer körperlichen oder psychischen Ausnahmesituation, in der ein an normalen Maßstäben orientiertes Verhalten nicht mehr erwartet werden konnte.

Ein plötzliches und unvorhersehbares Ereignis, das einen seelischen Schock und damit eine solche Ausnahmesituation ausgelöst hätte haben können, lag ersichtlich nicht vor. Angesichts der mehrmonatigen Liebesbeziehung scheidet eine persönlichkeitsfremde Augenblickstat des Beklagten bei einer plötzlich entstandenen besonderen Versuchungssituation (dazu vgl. BVerwG, Beschl. v. 19. August 2013 - 2 B 18.13 -, juris Rn. 11; SächsOVG, Urt. v. 15. November 2010 - D 6 A 180/10 -, juris Rn. 74 und v. 17. August 2009 - D 6 A 655/08 -, juris Rn. 29 f.) selbst dann aus, wenn die Initiative zu der Liebesbeziehung (oder zu einzelnen „angeschuldigten“ körperlichen Kontakten) von der Gefangenen ausgegangen sein mögen, die vor ihrem Strafantritt offenbar im „Rotlichtmilieu“ tätig war, wie es in der Berufungsverhandlung angesprochen wurde.

62 Auch der klassische Milderungsgrund der tätigen Reue ist entgegen dem Berufungsvorbringen des Beklagten nicht erfüllt. Dieser Milderungsgrund setzt voraus, dass der jeweilige Beamte noch vor einer drohenden Entdeckung das Fehlverhalten freiwillig offenbart und er damit ein Persönlichkeitsbild zeigt, das darauf schließen lässt, dass er sein Fehlverhalten bereut und aus innerer Einsicht entschlossen ist, sich künftig rechtstreu zu verhalten. Einer Selbstanzeige oder Selbstoffenbarung, die aus Furcht vor Entdeckung abgegeben wird, kommt ein geringeres Gewicht zu, weil der Beamte dann weniger aus innerer Einsicht, sondern auch in dem Bestreben handelt, die nachteiligen Folgen seines Fehlverhaltens zu minimieren. Allerdings erhöht sich das Gewicht, wenn der Beamte nach der aus Furcht vor Entdeckung erstatteten Selbstanzeige oder durch seine Mitwirkung die Aufklärung des Vergehens ermöglicht oder erheblich vereinfacht (BVerwG, Urt. v. 25. Juli 2013, a. a. O. Rn. 26/27, und v. 28. Juli 2011 - 2 C 16.10 -, juris Rn. 36 ff.; Senatsurt. v. 11. Dezember 2015 - 6 A 503/14.D - juris Rn. 62).

63 Vorliegend ist dem Beklagten zwar zugute zu halten, dass er durch seine vorbehaltlose Selbstoffenbarung gegenüber der Leiterin der JVA C..... am 4. März 2013 wesentlich zur Sachverhaltsaufklärung beigetragen und sich einer anschließenden Strafverfolgung ausgesetzt hat. Eine tätige Reue ist in seinem Verhalten jedoch nicht zu sehen, weil der Beklagte das Gespräch mit der Anstaltsleiterin erst zu einem Zeitpunkt gesucht hat, als diese die Angelegenheit untersuchen und dazu auch Befragungen von Anstaltsbediensteten durchführen ließ; dies war dem für ein Personalgespräch

vorgesehenen Beklagten seinerzeit nach Überzeugung des Senats bekannt. Auch wenn sich der gegen ihn bestehende Verdacht in der Befragung der Ausbilderin L.... vom 16. Februar 2013 zunächst nicht bestätigt hatte, musste der Beklagte, den nach eigenen Angaben schwere Entdeckungängste quälten, nach den Umständen des Falles davon ausgehen, dass die Anstaltsleitung - gerade vor dem Hintergrund der kurz zuvor erfolgten Aufdeckung der Liebesbeziehung seines unmittelbaren Vorgesetzten B..... zu einer anderen Gefangenen (K.....) und der massiven bestehenden Gerüchte innerhalb der Anstalt - weitere Nachforschungen gegen ihn anstellen würde; dies hat die Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts zutreffend ausgeführt (UA S. 14 f.). Anders als der Beklagte misst der Disziplinarsenat der Frage, ob die Gefangene D..... ohne seine Selbstoffenbarung umfassende Angaben zu dem Liebesverhältnis gemacht hätte, für das Vorliegen des von ihm geltend gemachten anerkannten Milderungsgrunds keine entscheidende Bedeutung bei.

- 64 Der anerkannte Milderungsgrund der überwundenen negativen Lebensphase (vgl. dazu BVerwG, Beschl. v. 9. Oktober 2014 - 2 B 60.14 -, juris Rn. 32). scheidet ebenfalls aus. Die vom Beklagten dazu angeführten persönlichen und familiären Belastungen (emotionale Distanzierung im Verhältnis zu seiner Lebensgefährtin/Auszug der Tochter zur geschiedenen Ehefrau) waren als alltägliche Schwierigkeiten im privaten Bereich nicht geeignet, den Beklagten in einer Weise „aus der Bahn zu werfen“, dass von einer psychischen Ausnahmesituation ausgegangen werden könnte, wie ihn dieser Milderungsgrund erfordert.
- 65 Dass der Beklagte, abgesehen von den vorliegenden Vorwürfen, bislang weder straf- noch disziplinarrechtlich vorbelastet ist und seinen Dienst beanstandungsfrei und verdienstvoll versehen hat, fällt mit Blick auf das zu würdigende Persönlichkeitsbild des Beklagten nicht wesentlich ins Gewicht. Insoweit ist in der Rechtsprechung geklärt, dass auch eine langjährige Dienstleistung ohne Beanstandungen und ggf. mit überdurchschnittlichen Leistungen bei gravierenden Dienstpflichtverletzungen neben der Schwere des Dienstvergehens in aller Regel nicht erheblich mildernd zu berücksichtigen ist (st. Rspr., u. a. BVerwG, Beschl. v. 23. Januar 2013 - 2 B 63.12 -, juris Rn. 13, m. w. N.).
- 66 Zu Gunsten des Beklagten ist mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschl. v. 5. Mai 2015 - 2 B 32.14 -, juris Rn. 29 m. W. N.) allerdings zu

berücksichtigen, dass der in der Berufungsverhandlung vom Disziplinarsenat angehörte Beklagte die von ihm im gesamten Disziplinarverfahren vorbehaltlos eingeräumten Taten u. a. mit Hilfe einer zeitnah aufgenommenen psychologischen Beratung aufgearbeitet hat und eine erneute Begehung entsprechender Dienstvergehen nach Überzeugung des Senats unabhängig davon nicht mehr zu besorgen ist, dass der Beklagte wegen der verfahrensgegenständlichen schweren Verfehlungen und deren erheblichen Auswirkungen auf das „Betriebsklima“ in der JVA C..... nicht mehr in einer Frauenjustizvollzugsanstalt eingesetzt wird.

67 Bei der gebotenen prognostischen Gesamtwürdigung aller be- und entlastenden Umstände sieht der Senat - anders als die Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden - nach alledem die eingetretene Vertrauensbeeinträchtigung i. S. v. § 13 Abs. 1 Satz 3 SächsDG als noch nicht so schwerwiegend an, dass sie bereits die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erfordert. Zudem ist davon auszugehen, dass der Beklagte sich das Straf- und Disziplinarverfahren und die damit verbundenen Belastungen als nachdrückliche Warnung angedeihen lässt, die ihn von künftigen Dienstpflichtverletzungen abhält.

68 Ausgehend davon wäre es in der Gesamtabwägung erforderlich, aber auch ausreichend, den Beklagten zur Pflichtenmahnung zurückzustufen, also in ein Amt derselben Laufbahngruppe mit geringerem Endgrundgehalt zu versetzen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 SächsDG).

69 Eine solche Zurückstufung ist aus Rechtsgründen jedoch ausgeschlossen, weil sich der Beklagte als Obersekretär im Justizvollzugsdienst mit der Besoldungsstufe A 7 nach Maßgabe des sächsischen Landesrechts (§ 25 Abs. 2 Satz 1 und 3 SächsBesG in Verbindung mit der Besoldungsordnung) im Eingangsamt befindet, das die Laufbahngruppe nach den vom Beklagten erfüllten persönlichen Voraussetzungen unabhängig davon nach unten begrenzt (so BVerwG, Beschl. v. 2. Dezember 1986 - 2 DW 3.86 -, juris Leitsatz 2 und Rn. 4), dass das Eingangsamt des mittleren Dienstes in anderen Fachrichtungen nach A 6 besoldet wird.

70 Bleibt ein Beamter aus laufbahnrechtlichen oder prozessualen Gründen von der an sich gebotenen Disziplinarmaßnahme der Zurückstufung verschont, so ist auf die nächstmildere Maßnahme der Kürzung der Dienstbezüge zu erkennen. Die dafür nach

§ 14 Abs. 1 Nr. 2 SächsDG erforderlichen besonderen Voraussetzungen sind in Fällen dieser Art erfüllt, ohne dass es auf das Vorliegen konkreter Umstände für eine Wiederholungsgefahr ankommt (BVerwG, Urt. v. 10. Dezember 2015 - 2 C 50.13 -, juris Rn. 45).

- 71 Angesichts der Schwere des festgestellten Dienstvergehens hält der Disziplinarsenat die gesetzliche Höchstlaufzeit der Kürzung von drei Jahren (§ 8 Abs. 1 Satz 1 SächsDG) für angemessen. Den Kürzungsbruchteil bestimmt der Senat nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Beklagten im Kürzungszeitraum auf ein Zwanzigstel (vgl. Urban, in: Urban/Wittkowski, BDG, § 8 Rn. 7).
- 72 Die Kostenentscheidung beruht auf § 78 Abs. 1 Satz 1 SächsDG. Abweichend von den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung, auf die § 77 Abs. 1 BDG wie die Disziplinargesetze einzelner Länder für die Kostentragungspflicht der Beteiligten verweisen (Nachweise bei Wittkowski, in: Urban/Wittkowski a. a. O. § 77 Rn. 13), enthält das sächsische Landesrecht in § 78 Abs. 1 SächsDG eine mit den Bestimmungen der §§ 105 f. SächsDO und § 77 BDG a. F. inhaltlich weitgehend übereinstimmende Regelung (so auch die Begründung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung LT-Drs. 4/5064, S. 37), nach der ein Beamter, gegen den im Verfahren der Disziplinarklage auf eine Disziplinarmaßnahme erkannt wird, grundsätzlich die Kosten des Verfahrens trägt (Satz 1). Eine verhältnismäßige Teilung der Kosten, die § 78 Abs. 1 Satz 3 SächsDG bei Disziplinarklagen für den Fall gestattet, dass das Gericht eine der in § 33 Abs. 1 SächsDG genannten Disziplinarmaßnahmen ausspricht (hier: Kürzung der Dienstbezüge), hält der Disziplinarsenat nicht für veranlasst (Abgrenzung zu BVerwG, Urt. v. 10. Dezember 2015 - 2 C 50.13 -, juris Rn. 47).
- 73 Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, weil sich die Gebühren aus dem Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 79 SächsDG) ergeben.
- 74 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil kein Zulassungsgrund gemäß § 70 SächsDG i. V. m. § 132 Abs. 2 VwGO, § 63 Abs. 3 Satz 2 BeamStG, § 127 BRRG vorliegt.

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung einzureichen.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:	Richter am OVG Dehoust	
Meng	ist wegen Urlaubsabwesenheit	
	an der Unterschrift gehindert	
	Meng	Tischer

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Eule
Justizbeschäftigte*